

# Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSr/007/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

## Verpflichtung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers gem. § 33 Abs. 5 GO durch das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

### Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 33 Abs. 5 GO ist die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung vom ältesten Mitglied der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre/seine Tätigkeit einzuführen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schulverbandsversammlung und somit auch der/des Vorsitzenden regelt der § 32 GO.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- Die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO
- Die Pflicht zur Mitteilung von Ausschlussgründen nach § 22 GO
- Die Treupflicht nach § 23 GO
- Die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen nach § 25 GO
- Die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO

Zu den Rechten gehören insbesondere

- Der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Abs. 3 GO
- Der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24 a GO
- Das Recht auf Entschädigungen nach § 24 GO
- Die Kontrollrechte nach § 30 GO.

**Mitgezeichnet haben:**